

# Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

## Änderung vom 9. Dezember 2011

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

### I

Die Verordnung vom 9. März 2007<sup>1</sup> über Fernmeldedienste wird wie folgt geändert:

#### *Art. 16 Abs. 2 Bst. c*

<sup>2</sup> Die Grundversorgungskonzessionärin ist verpflichtet, im Innern der Wohn- und Geschäftsräume der Kundin oder des Kunden einen der folgenden Anschlüsse nach deren oder dessen Wahl bereitzustellen:

- c. einen festen Netzabschlusspunkt, zu dem ein Sprachkanal, eine Telefonnummer, ein Eintrag im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes und ein Breitband-Internetzugang mit einer garantierten Übertragungsrate von 1000/100 kbit/s gehören; wenn der Anschluss aus technischen oder ökonomischen Gründen die Bereitstellung eines solchen Breitband-Internetzugangs nicht erlaubt und kein Alternativangebot zu vergleichbaren Bedingungen auf dem Markt verfügbar ist, kann der Leistungsumfang in Ausnahmefällen reduziert werden.

#### *Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a Ziff. 4*

<sup>1</sup> Es gelten folgende Preisobergrenzen (ohne Mehrwertsteuer):

- a. Anschluss (Art. 16):
  4. 55 Franken pro Monat für den in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c genannten Anschluss;

#### *Art. 41* Schutz von Minderjährigen

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten sperren für Kundinnen und Kunden oder Hauptbenutzerinnen und Hauptbenutzer unter 16 Jahren, soweit deren Alter der Anbieterin bekannt ist, den Zugang zu folgenden Diensten:

- a. Mehrwertdienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten (0906-Nummern);

<sup>1</sup> SR 784.101.1

- b. über Kurznummern bereitgestellte SMS- und MMS-Dienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten;
- c. Mehrwertdienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten, die weder über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 noch mittels SMS oder MMS bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Um zu entscheiden, ob der Zugang gesperrt werden muss, tun die Anbieterinnen von mobilen Fernmeldediensten Folgendes:

- a. Sie registrieren beim Abschluss des Vertrags und beim Verkauf einer neuen Fernmeldeeinrichtung das Alter der Hauptbenutzerin oder des Hauptbenutzers, falls diese oder dieser unter 16 Jahre alt ist.
- b. Im Zweifelsfall verlangen sie, dass ein gültiger Reisepass, eine gültige Identitätskarte oder ein anderes für den Grenzübertritt in die Schweiz zulässiges Reisedokument vorgezeigt wird.

## II

Diese Änderung tritt am 1. März 2012 in Kraft.

9. Dezember 2011

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova